

TE Vfgh Beschluss 2012/3/5 KI-1/12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2012

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art138 Abs1 Z1

VfGG §15, §46 Abs1

1. B-VG Art. 138 heute
2. B-VG Art. 138 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 138 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 138 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
5. B-VG Art. 138 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 138 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VfGG § 15 heute
2. VfGG § 15 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 15 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2010
4. VfGG § 15 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
5. VfGG § 15 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. VfGG § 15 gültig von 05.07.1953 bis 31.12.2003

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags einer Umweltschutzkommission auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen einer Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgerichtshof mangels eines substantiierten Vorbringens

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I.römisch eins.

1. Mit dem vorliegenden, auf Art138 Abs1 Z1 B-VG gestützten Antrag begehrt die antragstellende Partei die Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen einem Gericht, nämlich - wie aus dem Antrag hervorgeht - dem Verwaltungsgerichtshof, und einer Verwaltungsbehörde. Diesem Begehren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.1. Mit Bescheid vom 7. April 2010 erteilte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die von der mitbeteiligten Partei beantragte Genehmigung u.a. nach den Bestimmungen des UVP-G 2000, des

Hochleistungsstreckengesetzes und des Eisenbahngesetzes für das Vorhaben "ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener Neustadt, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf - Münchendorf" und "ÖBB-Strecke Wien Zvbf. - Felixdorf, Trassenverschwenkung Aspangbahn".

1.2. Die dagegen erhobene Beschwerde der antragstellenden Partei an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Beschluss vom 21. Oktober 2010, 2010/03/0059, 0064, mit der Begründung zurückgewiesen, dass gegen den bekämpften Bescheid noch das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Umweltssenat zulässig sei.

1.3. Dem daraufhin von der antragstellenden Partei gestellten, mit der Einbringung der Berufung gegen den Genehmigungsbescheid verbundenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 25. Mai 2011 stattgegeben. Gleichzeitig übermittelte diese Behörde die Berufung und die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsakten an den Unabhängigen Umweltssenat.

1.4. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2011, B824/11, wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen, auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde der mitbeteiligten Partei stattgegeben und der Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 25. Mai 2011 auf Grund der Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter aufgehoben.

2. Die antragstellende Partei beantragt, über den Kompetenzkonflikt zu entscheiden und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 2010, 2010/03/0059, 2010/03/0064, aufzuheben. Dem Antrag ist sowohl der genannte Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes als auch der Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 25. Mai 2011 zur Bewilligung der Wiedereinsetzung beigelegt. Zur Begründung der Zulässigkeit des Antrags wird Folgendes ausgeführt:

"Für das Vorliegen eines verneinenden Kompetenzkonfliktes ist nicht erforderlich, dass die Ablehnung der Zuständigkeit rechtskräftig ist (VfSlg. 2856, 3348, 13.087, 15.352, 15.870). Es reicht eine formlose Ablehnung (VfSlg. 3798, 11.861).

Eine solche liegt etwa bereits dann vor, wenn die Verwaltungsbehörde der Partei nur unter Aufnahme einer Niederschrift zur Kenntnis bringt, dass sie nicht die Absicht habe, im Gegenstand einen Bescheid zu erlassen (VfSlg. 3262/1957). Eine solche liegt etwa bereits dann vor, wenn die Verwaltungsbehörde der Partei nur unter Aufnahme einer Niederschrift zur Kenntnis bringt, dass sie nicht die Absicht habe, im Gegenstand einen Bescheid zu erlassen (VfSlg. 3262 aus 1957.).

Im gegenständlichen Fall hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 5.10.2011 festgehalten, dass

- -Strichaufzählung
keine Vorschrift des Unionsrechts unmittelbar anzuwenden ist, welche die Zuständigkeit einer unabhängigen Verwaltungsbehörde herbeiführen und
- -Strichaufzählung
jene des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid der belangten Behörde im UVP-Verfahren beseitigen würde.

Somit war der Bescheid über die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 25.5.2011, [...], aufzuheben.

Unter Hinweis auf die oben zitierte Judikatur des VfGH wird ausdrücklich geltend gemacht, dass eine formlose Ablehnung (VfSlg. 3798, 11.861) für die Begründung einer Unzuständigkeit auch ausreichend ist.

Mit dem oben zitierten Erk des VfGH über die Aufhebung der gegenständlichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist jedenfalls von einer formlosen Ablehnung auszugehen."

II.römisch zwei.

Der Antrag ist nicht zulässig.

1. Gemäß Art 138 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs 1 VfGG 1. Gemäß Art 138 Abs 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 46 Abs 1 VfGG

besteht ein vom Verfassungsgerichtshof zu entscheidender verneinender Kompetenzkonflikt u.a. dann, wenn ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde ihre Zuständigkeit in derselben Sache verneint haben, obwohl eine der beiden Behörden zuständig gewesen wäre.

2. Aus dem Inhalt des vorliegenden Antrags wird nicht deutlich, zwischen welcher Verwaltungsbehörde und dem Verfassungsgerichtshof ein Kompetenzkonflikt bestehen soll bzw. durch welche konkrete verwaltungsbehördliche Entscheidung die Zuständigkeit in derselben Sache zurückgewiesen worden sein soll. Insbesondere geht aus dem Antrag nicht hervor, ob der behauptete Kompetenzkonflikt zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Unabhängigen Umweltsenat oder aber zwischen dem Verfassungsgerichtshof und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, deren durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehobener Bescheid über die Bewilligung der Wiedereinsetzung dem Antrag beigelegt wurde, besteht.

Es ist jedoch nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, jene Voraussetzungen, zu denen ein substantiiertes Vorbringen fehlt, durch eigene Vermutungen darüber, was die antragstellende Partei gemeint haben könnte, zu ersetzen. Der Antrag entspricht daher nicht den Anforderungen des §15 VfGG und ist bereits aus diesem Grund zurückzuweisen (vgl. VfSlg. 18.437/2008, 18.915/2009). Es ist jedoch nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, jene Voraussetzungen, zu denen ein substantiiertes Vorbringen fehlt, durch eigene Vermutungen darüber, was die antragstellende Partei gemeint haben könnte, zu ersetzen. Der Antrag entspricht daher nicht den Anforderungen des §15 VfGG und ist bereits aus diesem Grund zurückzuweisen vergleiche VfSlg.18.437 aus 2008,, 18.915 aus 2009,).

3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, VfGH / Formerfordernisse, Umweltschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:KI1.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at